

Amtsgericht München
Az.: 142 C 17459/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am
20.11.2012 folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 640,00 Euro. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
 2. Der Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten von 40,00 Euro, fällig jeweils am 01. eines Monats, erstmals am 01.12.2012, zahlen. Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ab 01.12.2012 mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verzinsen.
 3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.

II. Der Streitwert wird auf 856,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

[REDACTED] 11.2012

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle